

❄️ Wohin mit dem Schnee nach starkem Schneefall?

Eine gründliche Schneeräumung ist Voraussetzung für verkehrssichere Zustände und senkt den Aufwand für das nachfolgende Streuen erheblich.

Bei der Schneeräumung von Gehwegen kommt es leider immer wieder zu Beeinträchtigungen anderer Verkehrsflächen, die dadurch im schlimmsten Falle unbenutzbar werden. Daher die Bitte: Wo immer es möglich ist, lagern Sie den Schnee außerhalb von Gehweg, Radweg und Fahrbahn ab, z. B. auf Baumstreifen oder in Ihrem Vorgarten.

❄️ Wer räumt und streut bei Alter, Krankheit und Ortsabwesenheit?

Vielleicht springt ein netter Nachbar für Sie ein. Falls nicht, müssen Sie einen Dritten beauftragen. Dies kann ein Hausmeisterdienst oder ein Gartenbaubetrieb (siehe Telefonbuch) sein.

❄️ Müllabfuhr im Winter

Bitte beziehen Sie in Ihre Räum- und Streustrecken auch die Standplätze und Transportwege der Abfall- und Wertstofftonnen mit ein. Damit erleichtern Sie die Arbeit unserer im Winter ohnehin besonders belasteten Mitarbeiter erheblich.

❄️ Was passiert, wenn nicht geräumt und gestreut wird?

Bei Unfällen wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht müssen Sie mit Schadenersatzforderungen der Geschädigten und deren Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft rechnen. Unterlassener Winterdienst stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar (Bußgeld). Außerdem können sich strafrechtliche Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung ergeben.

❄️ Wo erhalte ich weitergehende Informationen?

Dieser Flyer kann nicht alle Fragen des Winterdienstes beantworten. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie von unserem:

Service-Telefon

☎️ **0451 707600**

Telefax: **0451 70760710**

E-Mail: **entsorgungsbetriebe@ebhl.de**

Internet: **www.entsorgung.luebeck.de**

Wir sagen Ihnen genau, was aufgrund Ihrer örtlichen Verhältnisse zu tun ist.

Die Rechtsgrundlage des Anliegerwinterdienstes – die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck – ist im Internet unter www.entsorgung.luebeck.de → Daten & Fakten → Satzungen abrufbar.

Winterdienst in Lübeck



Diese Informationsbroschüre erhalten Sie auch in den Sprachen *englisch, türkisch, polnisch* und *russisch* unter www.entsorgung.luebeck.de oder auf Anfrage bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck.

**Eine Information der Hansestadt Lübeck
zu den Räum- und Streupflichten der
Grundstückseigentümer/innen**

❄️ Liebe Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck,

der Winterdienst ist eine großräumige Mammutaufgabe der Gemeinden und Städte.

Die Verkehrssicherheit von Straßen und Wegen bei Schnee und Eis kann nur dann erreicht werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger hierbei mithelfen. Dies ist in den Rechtsgrundlagen auch ausdrücklich so verankert.

Erfahrungsgemäß herrscht jedoch oftmals Unklarheit darüber, wer in welchem Umfang und in welcher Zeit zur Schnee- und Glättebeseitigung verpflichtet ist.

Dieses Faltblatt soll Ihnen Aufschluss über die wichtigsten Fragestellungen des Anlieger-Winterdienstes geben. Gern können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch persönlich kontaktieren, damit keine Frage offen bleibt und wir alle sicher durch den nächsten Winter kommen.



Bernd Möller
Umweltsenator
Hansestadt Lübeck

Dr. Jan-Dirk Verwey
Erster Direktor
Entsorgungsbetr. Lübeck

Herausgeber:

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Malmöstraße 22
23560 Lübeck

❄️ Auf folgenden Verkehrsflächen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet:

- ✓ Gehwege einschließlich Verbindungswege
- ✓ begehbare Seitenstreifen in Straßen ohne ausgebaute Gehwege
- ✓ kombinierte Geh- und Radwege (Geh- und Radverkehr auf derselben Fläche)
- ✓ Fahrbahnen von verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), verkehrsberuhigte Bereiche sind nicht die Tempo-30-Zonen
- ✓ Fußgängerüberwege an Kreuzungen und Einmündungen, soweit die Schnee- und Glättebeseitigung vom Gehweg aus erledigt werden kann
- ✓ Bushaltestellen, die auf Gehwegen eingerichtet sind
- ✓ in Fußgängerzonen besteht keine Winterdienstverpflichtung der Anlieger.

Bitte halten Sie nach stärkerem Schneefall auch die Hydranten und Gullys frei.

❄️ In welcher Zeit muss Schnee geräumt und gestreut werden?

Nachts gefallener Schnee bzw. nachts entstandene Glätte muss **täglich bis 8.00 Uhr** beseitigt sein. Danach gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist unverzüglich zu beseitigen. Die Anliegerräum- und Streupflicht endet um **20.00 Uhr**.

❄️ Was bedeutet der Begriff „anliegende Grundstücke“?

Grundstücke, die eine Winterdienstpflicht auslösen, müssen nicht zwangsläufig unmittelbar an die zu betreuende öffentliche Straße angrenzen. Es können sich auch zwischen dem Grundstück und der Straße Kleinflächen im öffentlichen Eigentum befinden.

Wenn Ihr Grundstück neben einer Vorderfront eine Seiten- oder Hinterfront zu anderen Straßen hat, müssen Sie auch hier Winterdienst ausführen.

❄️ Welche Streumittel sind erlaubt?

Auf den Geh- und Radwegen öffentlicher Straßen dürfen Auftaumittel, wie z. B. Salze nicht verwendet werden. Bitte bevorraten Sie sich rechtzeitig mit handelsüblichem abstumpfenden Streugut (körniger Sand, Splitt etc.). Auch den Schneeschieber sollten Sie nicht erst bei Winterbeginn besorgen.

Sofern Streugut nach einem starken Wintereinbruch nicht mehr in ausreichendem Umfang erhältlich ist, können Sie auch alternatives Material aus dem Baumarkt verwenden, wie z. B. Fugensand, Fugensplitt, Blähton-Schüttgut und Spielsand.

Handelsübliches Katzenstreu ist nicht zur Wegsicherung geeignet.